



DIE 10 FÄLLE

wichtigsten

MUSTERKLAUSUREN EXAMEN STRAFRECHT

Hemmer / Wüst

- Einordnungen
 - Gliederungen
 - Musterlösungen
 - bereichsübergreifende Hinweise
 - Zusammenfassungen
-

9. Auflage

EINFACH



VERSTÄNDLICH



KURZ

E-BOOK DIE 10 WICHTIGSTEN MUSTERKLAUSUREN FÜR'S EXAMEN STRAFRECHT

Autoren: Hemmer / Wüst

9. Auflage 2026

ISBN: 978-3-96838-432-0

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

Das Repetitorium hemmer ist für seine Trefferquote bekannt. Das zeigt sich auch in den Musterklausuren: Teilweise wurden die ausgewählten Fälle später zu nahezu identischen Originalexamensfällen. Die Themenkreise sind weiter hochaktuell. Examensklausuren haben eine eigene Struktur. Der Ersteller konstruiert Sachverhalt und Lösung nach bestimmten Regeln, die es zu erfassen gilt. Objektiv muss die Klausur wegen der Notendifferenzierung anspruchsvoll, aber lösbar sein, eine Vielzahl von Problemen beinhalten und bei der Lösung ein einheitliches Ganzes ergeben. Subjektives Merkmal ist, wie der Ersteller die objektiven Merkmale gewichtet hat. Hier zeigt sich sein Ideengebäude, welches zu erfassen die wesentliche Aufgabe bei der Klausurbewältigung ist.

Inhalt:

- Aussagedelikte Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen
- Betrug Diebstahl Urkundendelikte
- Nötigung
- Raub Räuberische Erpressung
- Begünstigung Strafvereitelung Hehlerei
- Straßenverkehrsdelikte
- Brandstiftungsdelikte
- Qualifikationen des Diebstahls Unterschlagung
- Scheckkartenmissbrauch Computerbetrug

Autoren: Hemmer/Wüst

INHALTSVERZEICHNIS

E-BOOK DIE 10 WICHTIGSTEN MUSTERKLAUSUREN FÜR'S EXAMEN STRAFRECHT

DAS ERFOLGSPROGRAMM - IHR TRAINING FÜR KLAUSUR UND HAUSARBEIT

FALL 1: ALIBI FÜR EINE NACHT

Unbefugter Fahrzeuggebrauch; Aussagedelikte, insbesondere Fragen der Teilnahme

FALL 2: ZUM GEBURTSTAG

Abgrenzung Betrug/Diebstahl beim Passieren der Kasse mit versteckter Ware; zusammengesetzte Urkunden; Vollendung des Diebstahls bei elektronischer Warensicherung

FALL 3: MILITANT FÜR DEN FRIEDEN

Nötigungsproblematik bei Sitzblockaden; Beleidigungsdelikte

FALL 4: GEFÄHRLICHE BRÜDER

Abgrenzung Raub/räuberische Erpressung; einschränkende Auslegung der §§ 239a, 239b StGB; Problematik der Dreieckserpressung

FALL 5: ANWALT AUF ABWEGEN

Begünstigung; Strafvereitelung; Hehlerei

FALL 6: GEFÄHRLICHE STRASSEN

Straßenverkehrsdelikte; mittäterschaftlich begangener Raub; Mitfahrerproblematik bei § 315c StGB

FALL 7: MÜLLERS FLAMMENDE MÜHLE

Brandstiftungsdelikte; erfolgsqualifizierter Versuch; fahrlässige Körperverletzung/Tötung

FALL 8: DIE BETROGENEN AUTOKNACKER

Qualifikationen des Diebstahls; Vermögensbegriff beim Betrug; Unterschlagung; Hehlerei

FALL 9: DIE MACHENSCHAFTEN VON TICK, TRICK UND TRACK

eigennütziger/fremdnütziger Betrug; Stoffgleichheit beim Betrug; Urkundendelikte

FALL 10: DER GELDREGEN

Betrug durch Unterlassen; Scheckkartenmissbrauch; Computerbetrug

STICHWORTVERZEICHNIS

FALL 1: ALIBI FÜR EINE NACHT

Sachverhalt:

Amar erkennt auf dem Heimweg um 23 Uhr, dass Celine ihren Wagen nicht abgeschlossen und mit steckendem Zündschlüssel hat stehen lassen. Er nutzt die Gelegenheit, auch einmal mit einer Nobelkarosse fahren zu können, und unternimmt eine längere Spritztour. Anschließend stellt er den PKW, wie von vornherein geplant, um 3 Uhr morgens wieder vor dem Haus der Celine ab.

Da Amar aber beobachtet worden ist, kommt es zu einem Ermittlungsverfahren. Zur Vermeidung einer Verurteilung bittet Amar seinen Freund Detlef, ihm „ein Alibi zu besorgen“. Detlef willigt ein. Amar erscheint auf der Geschäftsstelle des Gerichts und bittet um Aufnahme einer Erklärung: Detlef solle als Tatzeuge zum Verhandlungstermin geladen werden, da dieser bezeugen könne, mit ihm bis 0:30 Uhr im Kino gewesen zu sein. Detlef wird geladen und macht in der Verhandlung auch die von Amar gewünschten Ausführungen, obwohl er sich noch genau an die wirklichen Begebenheiten erinnern kann. Der Richter zweifelt an den Aussagen des Detlef und ordnet, als dieser weiterhin hartnäckig bei seiner Aussage bleibt, eine 10-minütige Verhandlungspause an. Er kündigt an, Detlef anschließend vereidigen zu wollen. Amar und Detlef, die zuvor beide nicht mit einer Vereidigung gerechnet hatten, stehen in dieser Pause zusammen auf dem Flur, sprechen jedoch nicht miteinander. Anschließend beeidet Detlef seine Aussage, die im Gerichtsprotokoll in wesentlichen Zügen aufgenommen wird.

Außerdem bittet Amar den mit ihm befreundeten Taxifahrer Theo, dem Gericht eidesstattlich zu versichern, dass er ihn um 0:45 Uhr nach Hause gefahren habe. Daher schickt Theo wider besseres Wissen folgendes Schreiben an das Gericht:

„Hiermit versichere ich an Eides Statt, dass ich Amar um 0:45 Uhr nach Hause gefahren habe.“

Auch seine Frau Frieda bezieht Amar in seine „Verteidigung“ mit ein. Da Frieda leicht vergesslich ist, bittet er sie, vor Gericht auszusagen, dass er in der fraglichen Nacht um 1:00 Uhr nach Hause gekommen sei. Dabei geht er davon aus, dass Frieda sich nicht mehr an seine genaue Rückkehr erinnern könne. Diese kann sich jedoch sehr wohl noch genau an die Vorkommnisse erinnern. Dennoch macht sie in der Hauptverhandlung die gewünschten Aussagen und beeidigt diese anschließend. Aufgrund der Entlastungszeugen wird Artur schließlich freigesprochen.

Vermerk zur Bearbeitung:

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Amar, Detlef, Theo und Frieda.

Lösung

1. Tatkomplex: Die Spritztour mit dem PKW

hemmer-Methode: Gerade in umfangreicheren Klausuren, wie sie in der Fortgeschrittenen-Übung und im Examen gestellt werden, ist es im Sinne der Übersichtlichkeit meistens erforderlich, mehrere Tatkomplexe zu bilden.

Hier ist schon die „Spritztour“ ein eigener Abschnitt. Als weitere eigene Abschnitte könnte man die verschiedenen Falschaussagen ansehen; indes ist dies nicht erforderlich, da diese bereits durch die verschiedenen handelnden Personen hinreichend übersichtlich getrennt sind.

Strafbarkeit des A

I. Diebstahl des PKW, § 242 I StGB

1. A hat den PKW der C, eine fremde bewegliche Sache, weggenommen, indem er den noch bestehenden, wenn auch gelockerten Gewahrsam der C gebrochen und neuen Gewahrsam begründet hat.

hemmer-Methode: Unproblematisches kurz abhandeln! Die fremde bewegliche Sache muss zwar erwähnt, aber nicht näher erläutert werden. Dagegen könnte man zur Problematik des gelockerten Gewahrsams noch einen Satz mehr schreiben. Vorliegend wurde hierauf verzichtet, weil der Diebstahl im Ergebnis ohnehin zu verneinen ist und die „Spritztour“ außerdem nur als „Aufhänger“ für die Aussagedelikte dient.

2. A handelte mit entsprechendem *Tatbestandsvorsatz*, § 15 StGB.

Fraglich ist jedoch die *Zueignungsabsicht*, da es am Vorsatz bezüglich der dauernden Enteignung des Eigentümers insoweit fehlt, als A von Anfang an mit Rückführungswillen handelte.

Selbst wenn man mit der Rechtsprechung und weiten Teilen der Literatur als Objekt der Zueignung auch den in der Sache verkörperten Wert ansieht (die h.M. folgt der sog. Vereinigungstheorie, die Substanz- und Sachwerttheorie kombiniert), kommt man zu

keinem anderen Ergebnis. Da A die Sache alsbald nach der Verwendung wieder zurückgegeben hat, liegt kein ins Gewicht fallender Wertverlust vor, so dass die Zueignungsabsicht zu verneinen ist.

3. A hat keinen Diebstahl begangen.

II. Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248b I StGB

1. A hat den PKW der C gegen ihren Willen in Gebrauch genommen, indem er die Spritztour unternahm. Damit hat er den objektiven Tatbestand verwirklicht.

2. A handelte vorsätzlich, § 15 StGB.

3. Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

4. A hat sich aufgrund seines Verhaltens nach § 248b I StGB strafbar gemacht.

III. Diebstahl des Benzins, § 242 I StGB

Dadurch, dass A durch die Ingebrauchnahme des Pkws gleichzeitig das im Tank befindliche Benzin weggenommen und durch den teilweisen Verbrauch sich zugeeignet hat, hat er den Tatbestand des § 242 I StGB verwirklicht.

Da dieser Benzindiebstahl aber die regelmäßige Begleittat einer unbefugten Ingebrauchnahme des Kraftfahrzeugs ist, wird er durch § 248b StGB verdrängt (Fall der Konsumtion). Daran ändert auch die Subsidiaritätsregel des § 248b I StGB nichts, da ansonsten die durch diese Vorschrift zum Ausdruck kommende Privilegierung des Gebrauchs eines Kraftfahrzeugs ohne Zueignungsabsicht unterlaufen würde.

hemmer-Methode: Würde tatsächlich der Diebstahl am Benzin im Ergebnis bejaht und § 248b StGB verdrängt, hätte der Gesetzgeber sich das Tatobjekt „Kraftfahrzeug“ bei der Aufzählung in § 248b I StGB sparen können. Beachten Sie in diesem Kontext, dass auch der unbefugte Gebrauch eines Fahrrads unter Strafe steht.

2. Tatkomplex: Die Falschaussagen

A. Strafbarkeit des D

I. Meineid, § 154 I StGB

1. D könnte sich durch die von ihm getätigte Aussage vor Gericht nach § 154 StGB strafbar gemacht haben. Er hat vor Gericht einen Eid geleistet. Dieser war falsch, denn er bezog sich auf eine objektiv wahrheitswidrige Aussage. Mit der h.M.¹ ist dieser objektiven Theorie zu folgen. Würde man mit der subjektiven Theorie maßgeblich auf das Vorstellungsbild des Täters über den Wahrheitsgehalt seiner Aussage abstellen, würden objektive und subjektive Aspekte zu sehr vermischelt. Außerdem ging der Gesetzgeber bei § 161 I StGB eindeutig von einem objektiven Verständnis aus, da sonst kein „fahrlässiger Falscheid“ möglich wäre.

hemmer-Methode: Erwähnt werden könnte auch noch die sog. Pflichttheorie. Danach ist eine Aussage „falsch“, wenn objektiv die Unwahrheit gesagt und dabei auch die Aussagepflicht des Zeugen verletzt wird. Insoweit geht es darum, die objektive Theorie auf das „Mögliche“ zu begrenzen. Wenn der Täter objektiv Unwahrheits aussagt und dies weiß, kommen alle Auffassungen zum gleichen Ergebnis. Der Streit muss dann nicht näher ausgeführt werden.

2. D müsste bezüglich der Wahrheitswidrigkeit seiner Aussage zumindest bedingten Vorsatz gehabt haben. D wusste, dass er falsch aussagen sollte, als er diese Aussage beeidigte. Auch der subjektive Tatbestand ist damit erfüllt.

3. Die Tat ist auch rechtswidrig und D handelte schuldhaft.

4. Es könnte gegebenenfalls ein Fall von § 154 II StGB vorliegen.

Dies ließe sich unter Umständen annehmen, wenn ein Fall eines Vereidigungsverbotes gemäß § 60 Nr. 2 StPO vorgelegen hätte.²

hemmer-Methode: Bis einschließlich des Ersten Staatsexamens haben Sie regelmäßig nicht zu Fragen der Strafzumessung Stellung zu beziehen. Etwas anderes gilt aber für die Strafzumessungsregeln, die sich aus dem StGB selbst ergeben, also die Anordnungen eines besonders bzw. minder schweren Falls (z.B. §§ 154 II; 243 StGB) oder Strafmilderungen nach

¹ Vgl. etwa FISCHER, v. § 153 Rn. 4.

² Vgl. Fischer, § 154 Rn. 20 m.w.N.

§ 49 StGB, sofern einzelne Vorschriften (z.B. §§ 17 S. 2; 23 II StGB) hierauf verweisen.

a) Ob hier ein Fall des § 60 Nr. 2 StPO vorliegt, muss anhand seines Gesetzeszwecks ermittelt werden. Dieser besteht darin, dass ein Teilnahmeverdächtiger nicht vereidigt werden soll, weil er sich in einem Gewissenskonflikt befindet und ihm die nötige Unbefangenheit fehlt, so dass deswegen der Eid seiner *Funktion* nicht genügen kann, den Beweiswert einer Aussage zu erhöhen.³

Um § 60 Nr. 2 StPO anwenden zu können, muss der Zeuge sich daher vor der Hauptverhandlung strafbar gemacht haben.

Die mögliche Strafbarkeit *durch* die Aussage genügt für § 60 Nr. 2 StPO gerade nicht.⁴ Denn dann besteht noch keine Zwangslage, da der Zeuge seine Aussage jederzeit berichtigen kann.

hemmer-Methode: Machen Sie sich klar, dass § 153 StGB erst vollendet ist, sobald die Vernehmung abgeschlossen ist. Dies ist der Fall, wenn der Richter zu erkennen gibt, dass er von dem Zeugen keine weitere Auskunft über den Vernehmungsgegenstand erwartet.⁵ Der Versuch des Meineids schließt sich beim Nacheid an die Vollendung der Falschaussage an und beginnt mit dem Beginn des Sprechens der Eidesformel. Während der Vernehmung macht sich ein Zeuge also nicht gemäß den §§ 153 ff. StGB strafbar.

Zu prüfen ist hiernach, ob vor der Hauptverhandlung schon eine Straftat vorlag. Da für eine Beteiligung an der angeklagten Tat selbst nichts vorgebracht und ersichtlich ist, ist allein auf das *Versprechen der Falschaussage* abzustellen.

b) Eine Falschaussage kann grds. problemlos als Strafvereitelungshandlung qualifiziert werden. Dabei steht der Versuch der tatsächlichen Beteiligung i.S.v. § 60 Nr. 2 StPO gleich.⁶ Voraussetzung ist aber, dass mindestens das *Versuchsstadium* erreicht wurde. Ungenügend ist nach h.M. dagegen die dem Angeklagten gemachte *bloße Zusage* einer künftigen Falschaussage in der Hauptverhandlung.⁷ Da dies nur eine straflose Vorbereitungshandlung darstellt, besteht die genannte Konfliktlage beim Zeugen noch nicht, also auch kein Bedürfnis für eine Anwendung von § 60 Nr. 2 StPO. Die bloße Zusage einer Falschaussage steht hiernach einer Vereidigung nicht entgegen.

Da vorliegend weder A noch D mit einer Vereidigung rechneten, eine Zusage eines *Meineids* also keinesfalls vorliegt (vgl. §§ 30 II, 154 I StGB; beim Meineid handelt es sich um ein Verbrechen i.S.d. § 12 I StGB), kann sich auch aus diesem Aspekt nichts anderes ergeben.

hemmer-Methode: Letztlich würde sich aber auch die Zusage eines Meineides trotz der grundsätzlichen Strafbarkeit nach §§ 30 II, 154 I StGB nicht auswirken. Der Gewissenskonflikt des Zeugen entfällt nämlich deswegen, weil dieser durch Richtigstellung gemäß § 31 I Nr. 2 StGB straflos bleibt, also rechtlich unbefangen aussagen kann.⁸

5. D ist strafbar nach § 154 I StGB, für eine Anwendung von § 154 II StGB ist vorliegend nichts ersichtlich.

II. Strafvereitelung, § 258 StGB

1. D hat durch seine Versicherung bewirkt, dass A nicht aus § 248b StGB bestraft, sondern freigesprochen wurde. Der objektive Tatbestand der Verfolgungsvereitelung ist damit verwirklicht.

hemmer-Methode: Eine vollendete Strafvereitelung ist nicht erst durch die endgültige Verhinderung der Verurteilung bis zum Eintritt der Verjährung, sondern bereits dann gegeben, wenn es zu einer erheblichen Verzögerung hinsichtlich der Bestrafung kommt.⁹

Dies kann vorliegend angenommen werden, da A in erster Instanz freigesprochen wurde. Ob es später doch noch zu einer Bestrafung des A kommt, spielt für die tatbestandliche Vollendung des § 258 I StGB keine Rolle.

2. Er wusste, dass A die Tat, die ihm vorgeworfen wurde, auch begangen hatte und wollte somit die Strafverfolgung vereiteln. Damit ist der subjektive Tatbestand erfüllt.

hemmer-Methode: Hinsichtlich der Vortat des Vereitelungsbegünstigten genügt nach h.M. dolus eventualis, da sich auf dieses Tatbestandsmerkmal der Begriff „absichtlich“ nicht bezieht. „Absicht“ oder „Wissentlichkeit“ (d.h. dolus directus 1. oder 2. Grades) muss hiernach nur hinsichtlich der „Vereitelung“ als solche vorliegen.¹⁰

3. Rechtswidrigkeit und Schuld sind gegeben.

3 Schmitt/Köhler, § 60 Rn. 7, 8 m.w.N.

4 Vgl. etwa auch BayObLG, NJW 1991, 1126 = [jurisbyhemmer](#) (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „[juris by hemmer](#)“: www.hemmer.de); Schmitt/Köhler, § 60 Rn. 20.

5 BGHSt 8, 301, 314 = [jurisbyhemmer](#).

6 Schmitt/Köhler, § 60 Rn. 19.

7 Vgl. Schmitt/Köhler, § 60 Rn. 21.

8 Schmitt/Köhler, § 60 Rn. 21; so auch BGHSt 30, 332 = [jurisbyhemmer](#).

9 Fischer, § 258 Rn. 8.

10 Fischer, § 258 Rn. 33.

4. D hat sich aufgrund seines Verhaltens nach § 258 I StGB strafbar gemacht. Mit dem Meineid gemäß § 154 I StGB besteht Idealkonkurrenz, § 52 I StGB.

III. Vortäuschen einer Straftat, § 145d II StGB

Der Tatbestand des § 145d II StGB ist nicht erfüllt, da D lediglich den Verdacht vom Täter abgelenkt hat, so dass die Strafverfolgungsbehörden nicht auf eine falsche Fährte gelenkt und damit nicht ungerechtfertigt in Anspruch genommen wurden.

hemmer-Methode: Dieses Delikt könnte auch weggelassen werden. Punkten Sie aber zusätzlich, indem Sie die (keineswegs abwegige) Vorschrift kurz anprüfen. Das gleiche gilt für den folgenden § 271 StGB.

IV. Mittelbare Falschbeurkundung, § 271 I StGB

Indem die falsche Aussage von D in wesentlichen Zügen im Gerichtsprotokoll aufgenommen wurde, könnte er sich gem. § 271 I StGB strafbar gemacht haben.

Bei dem Gerichtsprotokoll handelt es sich um eine Urkunde mit Beweiskraft für und gegen jedermann, mithin um eine öffentliche Urkunde i.S.v. § 271 I StGB.

Anders als bei § 267 StGB wird bei § 271 StGB die inhaltliche Wahrheit geschützt. Die äußere Beweiskraft des Gerichtsprotokolls geht jedoch nur dahin, die Abgabe der geleisteten Erklärung zu beurkunden, nicht deren inhaltliche Richtigkeit. Folglich stellt die Falschaussage des D keine mittelbare Falschbeurkundung dar.

hemmer-Methode: Denken Sie in Zusammenhängen: § 271 StGB stellt die mittelbare Täterschaft einer Falschbeurkundung im Amt unter Strafe.

Hintergrund ist, dass eine Strafbarkeit gemäß §§ 348, 25 I Alt. 2 StGB dann ausscheidet, wenn der veranlassende „Hintermann“ selbst kein Amtsträger ist. In diesen Fällen schließt § 271 StGB hiernach eine Strafbarkeitslücke.

B. Strafbarkeit des T

I. Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156 StGB

1. T könnte sich durch das Abschicken des Schreibens nach § 156 StGB strafbar gemacht haben.

Das Gericht müsste eine zuständige Behörde i.S.d. § 156 StGB sein. Zuständig ist eine Behörde (hierunter fällt auch ein Gericht, vgl. § 11 I Nr. 7 StGB), wenn sie befugt ist, zum einen überhaupt und zum anderen gerade in diesem Verfahren und über diesen Gegenstand eidesstattliche Versicherungen abzunehmen.¹¹ Außerdem muss der Versicherung im konkreten Verfahren auch eine rechtliche Wirkung zukommen.

Vor dem Strafgericht können eidesstattliche Versicherungen nur von anderen Personen als dem Beschuldigten und auch nur dann abgegeben werden, wenn sie nicht die Schuld- und Straffrage betreffen¹², denn nur bezüglich sonstiger (Verfahrens-)Fragen ist ein Freibeweis zulässig.

hemmer-Methode: Die Begriffe Streng- und Freibeweis sollten bekannt sein: Unter dem Strengbeweisverfahren versteht man die Tatsache, dass bezügl. Schuld- und Rechtsfolgenfragen nur die in der StPO vorgesehenen Beweismittel (Zeugen-, Sachverständigen-, Urkunden- und Augenscheinsbeweis) verwendet werden dürfen. Näher dazu siehe hemmer/wüst, Skript StPO, Rn. 234 ff.

Da es im vorliegenden Fall aber gerade um die Tatbegehung durch A geht, war das Strafgericht keine zuständige Behörde i.S.d. § 156 StGB.

2. T ist nicht aus § 156 StGB zu bestrafen. Da es sich bei § 156 StGB um ein Vergehen handelt und der Versuch nicht mit Strafe bedroht ist, ist die Abgrenzung von Wahndelikt und untauglichem Versuch an dieser Stelle ohne Bedeutung.

hemmer-Methode: Für die Abgrenzung Wahndelikt / untauglicher Versuch kommt es maßgeblich darauf an, ob der Schwerpunkt des Irrtums in einem Sachverhalts- oder Bewertungsirrtum liegt. Die Abgrenzung ist dabei besonders bei normativ geprägten Tatbestandsmerkmalen, wie hier der „zuständigen Stelle“ i.S.v. § 156 StGB, schwierig.

¹¹ Vgl. TK StGB, § 156 Rn. 10.

¹² BGHSt 24, 38 = jurisbyhemmer.

II. Strafvereitelung, § 258 I StGB

1. Möglicherweise hat sich T aufgrund seines Verhaltens nach § 258 I StGB strafbar gemacht. Fraglich ist, ob das Abschicken des Schreibens *kausal* für den Freispruch und die daraus resultierende Verfolgungsvereitelung war.

Dies wäre nur dann der Fall, wenn das Schreiben auch in der Hauptverhandlung verwertet worden wäre. Dem könnte bereits der Unmittelbarkeitsgrundsatz entgegenstehen (§ 250 S. 2 StPO).

Denkbar wäre jedoch, dass die schriftliche Versicherung als Urkunde verlesen wurde und der Angeklagte bzw. sein Verteidiger hiermit gemäß § 251 I S. 1 StPO einverstanden waren. Jedoch fehlen vorliegend hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass es hierzu kam.

Mangels einer feststellbaren Kausalität bezüglich einer objektiven Verfolgungsvereitelung scheidet der objektive Tatbestand von § 258 I StGB damit aus.

III. Versuchte Strafvereitelung, §§ 258 I, IV, 22, 23 I StGB

1. Bei lebensnaher Auslegung ging es T gerade darum, durch sein Schreiben das Gericht dazu zu veranlassen, A vom Vorwurf der angeklagten Tat freizusprechen. Mithin handelte T mit Tatentschluss hinsichtlich einer Verfolgungsvereitelung gem. § 258 I StGB.

2. Indem T das Schreiben an das Gericht schickte, setzte er nach seinem Vorstellungsbild gem. § 22 StGB auch unmittelbar zur Tat an.

3. Die Tat ist rechtswidrig und T handelte schuldhaft.

Anhaltspunkte für einen etwaigen Rücktritt gem. § 24 I StGB sind nicht ersichtlich. T hat sich aufgrund seines Verhaltens wegen einer versuchten Strafvereitelung strafbar gemacht.

hemmer-Methode: Hier handelt es sich um ein eher verstecktes Problem, bei dem „Zusatz-Punkte“ gesammelt werden können!

C. Strafbarkeit der F

I. Meineid, § 154 I StGB

1. F könnte sich wegen ihrer Aussage gemäß § 154 I StGB strafbar gemacht haben. F hat vorliegend vor dem Gericht einen Eid geleistet. Dieser war falsch, denn er bezog sich auf eine objektiv wahrheitswidrige Aussage.

2. F kannte die Wahrheitswidrigkeit ihrer Aussage, handelte also vorsätzlich i.S.v. § 15 StGB.

3. Die Tat ist rechtswidrig und F handelte schuldhaft.

4. F hat sich wegen eines Meineids strafbar gemacht. Aufgrund der Angehörigenstellung der F (vgl. § 11 I Nr. 1a StGB) besteht jedoch die Möglichkeit einer Strafmilderung nach §§ 157 I, 49 II StGB.

II. Strafvereitelung, § 258 I StGB

F hat vorsätzlich (§ 15 StGB) gehandelt. Die Tat ist rechtswidrig und F handelte schuldhaft.

Zugunsten der F greift jedoch der persönliche Strafausschließungsgrund des § 258 VI StGB ein, da sie Angehörige i.S.d. § 11 I Nr. 1a StGB ist.

D. Strafbarkeit des A

I. Anstiftung zum Meineid des D, §§ 154 I, 26 StGB

1. Eine vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat liegt in Form des von D begangenen Meineids vor.

2. A hat durch seine Bitte gegenüber D, vor Gericht die besagte Äußerung vorzunehmen, den Tatentschluss des D, einen Meineid zu leisten, durch eine Willensbeeinflussung im Wege des offenen geistigen Kontakts hervorgerufen und somit angestiftet i.S.v. § 26 StGB.

3. Die Bestrafung scheitert jedoch am erforderlichen doppelten Anstiftervorsatz, da A zwar Vorsatz hinsichtlich seiner Anstiftungshandlung zur Last gelegt werden kann, er jedoch nicht damit rechnete, dass D vereidigt werde, so dass kein Vorsatz bezüglich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Haupttat vorliegt.